

---

450.1

## Reglement Erwachsenenbildung

---

Beschluss der Schulpflege vom 5. Dezember 2011

Inkraftsetzung per 1. Januar 2012



# **Reglement**

## **Erwachsenenbildung**

vom 5. Dezember 2011

<b>1. VORWORT / ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
1.1 VORWORT	3
1.2 KONZEPT DER ERWACHSENENBILDUNG	3
1.3 REGLEMENT FÜR DIE ERWACHSENENBILDUNG RAFZ	3
1.4 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	3
<b>2. KONZEPT DER ERWACHSENENBILDUNG</b>	<b>4</b>
2.1 ERWACHSENENBILDUNG	4
2.2 KURSANGEBOT	4
2.2.1 EHEMALIGES HFS KURSANGEBOT	5
2.2.2 ERWEITERTES ANGEBOT	5
2.2.3 AUSSCHREIBUNGEN	5
<b>3. REGLEMENT DER ERWACHSENENBILDUNG RAFZ</b>	<b>6</b>
<b>4. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
4.1 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	7
4.1.1 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 1	7
4.1.2 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 2	7
4.1.3 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 3	7
4.1.4 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 4	7
4.1.5 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 5	8
4.1.6 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 6	8
4.1.7 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 7	8
4.1.8 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 8	8
4.1.9 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 9	8
4.1.10 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 10	8
4.1.11 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 11	8
4.1.12 AUSFÜHRUNG ZU PARAGRAPH 12	9

# 1. Vorwort / Zusammenfassung

## 1.1 Vorwort

Die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (nachfolgend HFS genannt) wurde mit der Abstimmung vom 4. September 2011 per 1. Januar 2012 aufgehoben. Mit dem Entscheid der Schulpflege Rafz (nachfolgend Schulpflege genannt) vom 14. November 2011 wird die Erwachsenenbildung weitergeführt. Dieses Papier regelt, wie die Erwachsenenbildung aussehen kann. Die Schulpflege Unteres Rafzerfeld hat ein ähnliches Reglement.

Dieses Dokument beinhaltet:

## 1.2 Konzept der Erwachsenenbildung

Aus der bisherigen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird die Erwachsenenbildung Rafz die nebst dem bisherigen Umfang an Kursen auch nicht subventionierte Ausbildungen von lokalen Anbietern beinhaltet.

## 1.3 Reglement für die Erwachsenenbildung Rafz

Dieses Kapitel beschreibt die Grundlagen der Erwachsenenbildung Rafz (Aufgaben, Organisation, Angebot).

## 1.4 Ausführungsbestimmungen

Dieses Kapitel beschreibt die detaillierten Bestimmungen zum obigen Reglement und wie diese ausgelegt werden sollen.

## 2. Konzept der Erwachsenenbildung

### 2.1 Erwachsenenbildung

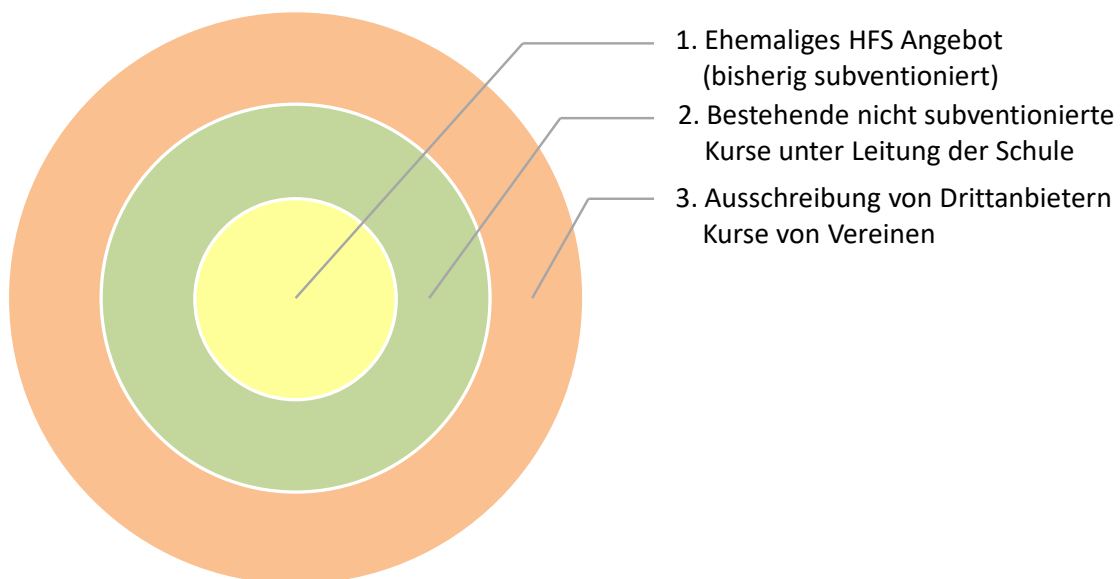
In Rafz wird die Erwachsenenbildung weitergeführt unter dem Hintergrund der Standortförderung und der Behördenunterstützung. Die Organisation wird von der Kommission „Erwachsenen und freiwilligen Kurse“ unter dem Patronat der Schule Rafz übernommen werden. Das Angebot soll neu breiter sein und auch frühere „Nicht-HFS Kurse“ umfassen. Kurse, die früher von der HFS subventioniert wurden, können durch die Gemeinde Rafz finanziell unterstützt werden. Der Gesamtbudgetbetrag wird jährlich durch die Gesamtschulpflege festgelegt.

### 2.2 Kursangebot

Das Kursangebot der Erwachsenenbildung richtet sich neu aus. Das heisst, das bestehende Angebot der HFS wird übernommen und in ein verbreitertes Angebot überführt. Das Ziel dieser Kurse ist es, Freizeitkurse von Erwachsenen vor Ort zu fördern. Damit verbunden ist auch das unverbindliche Schnuppern von neuen und ungewohnten Angeboten jeglicher Art. In Ergänzung dazu, bieten wir den ortsansässigen Vereinen und Kursanbietern den Service, ihre Kurse einmal jährlich zu publizieren.

Wir wollen mit einem vielfältigen Angebot die Erwachsenenbildung damit attraktiver gestalten und ein aktives Dorfleben fördern. Dies auch im Hinblick auf die Standortqualität von Rafz.

### Erwachsenenbildung Angebot



Ein weiteres Anliegen ist es, die dörfliche Integration zu fördern und Anliegen der Schule mit einem niederschweligen Angebot abzudecken. Das Angebot darf die ortsansässigen Vereine nicht konkurrieren.

### **2.2.1 Ehemaliges HFS Kursangebot**

Siehe Ausführungsbestimmungen Kapitel 5.1 Paragraph 2

Dieses Angebot kann weiterhin subventioniert werden durch ein von der Schulpflege festgelegtes Budget. Die Schulpflege nimmt die Kurse ab. Ausschreibungen erfolgen mit einem Spezialpreis für Rafzer/innen.

### **2.2.2 Erweitertes Angebot**

Die zusätzlichen Kurse werden im bisherigen Rahmen weitergeführt. Dies beinhaltet die Unterstützung der Behördenanliegen zum Beispiel der Jahresthemen der Schule Rafz für die Eltern in Absprache mit der Elternmitwirkung. Weitere Beispiele sind Kurse im Zusammenhang mit Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen.

Ebenfalls können weitere Kurse als Einsteigerkurse angeboten werden, z.Bsp. Zumba, Schach, etc.

Das erweiterte Angebot soll nicht subventioniert werden und muss selbsttragend sein.

### **2.2.3 Ausschreibungen**

Rafzer Vereine und ortsansässige Kursanbieter können ihre Kurse im jährlichen Programm mit veröffentlichen. Diese Ausschreibung ist für kommerzielle Anbieter mit einer Ausschreibungsgebühr verbunden. Der Kursorganisator nimmt die Anmeldung direkt entgegen. Schulräume können gemäss Reglement der Schule genutzt werden, wobei die Schule Vorrang hat.

### 3. Reglement der Erwachsenenbildung Rafz

- § 1 Die Schulpflege Rafz soll ein Erwachsenenbildungsangebot für die Gemeinde Rafz bereitstellen.
- § 2 Das Angebot soll hauswirtschaftliche Fortbildungskurse beinhalten, die der Fortbildung von Erwachsenen und von Jugendlichen in den Bereichen Haushalt und Familie dienen. Die Schulpflege Rafz sorgt für ein Mindestangebot an Kursen.
- § 3 Die Schulpflege Rafz regelt die Aufsicht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.
- § 4 Die Schulpflege kann weitere Kurse, die nicht der Hauswirtschaftlichen Fortbildung entsprechen, anbieten, darf aber das örtliche Vereinswesen nicht konkurrieren. Diese Kurse müssen kostendeckend angeboten werden.
- § 5 Die Schulpflege kann sich freiwillig an den Kurskosten der Kurse gemäss §2 und §4 beteiligen.
- § 6 Die Verantwortung über die Kursorganisation und Budgetkontrolle für diese Kurse obliegt der Schulpflege. Sie kann eine Kommission einsetzen.
- § 7 Für Kurse gemäss §2 und §4 wird das Inkasso durch die Einheitsgemeinde Rafz vorgenommen.
- § 8 Für Kurse gemäss §2 und §4 sind Qualitätsanforderungen festzulegen.
- § 9 Lehrkräfte, die von der Schule Rafz angestellt werden, benötigen ein vom Erziehungsrat anerkanntes Fähigkeitszeugnis. Der zuständige Schulpfleger kann Ausnahmen bewilligen.
- § 10 Die Schulpflege Rafz besoldet die Lehrkräfte zu einem einheitlichen Ansatz.
- § 11 Die Schulpflege kann einmal jährlich weitere Kurse von Drittanbietern ausschreiben. Die Kursverantwortung obliegt aber dem Drittanbieter. Diese Kurse müssen bei der Ausschreibung entsprechend gekennzeichnet sein.
- § 12 Die Schulpflege Rafz kann mit anderen Gemeinden, die die gleichen Ziele verfolgen, Kooperationen eingehen.
- § 13 Die Änderung dieses Reglement bedarf des Beschlusses der Schulpflege Rafz.

Genehmigt durch die Schulpflege, Rafz am 5. Dezember 2011

Schulpräsident:

Ressortleiter Erwachsenenbildung:

Albin Sigrist

Beat Hauser

## 4. Ausführungsbestimmungen

### 4.1 Ausführungsbestimmungen

#### 4.1.1 Ausführung zu Paragraph 1

Die Schulpflege kann Schwerpunkte der Erwachsenenbildung erlassen und vorschreiben. So zum Beispiel im Zusammenhang mit schulischen Themen. Die Schulpflege kann Drittanbieter grundlos ablehnen oder zurückstellen. Die Schulpflege kann die Organisation an eine Kommission oder an einen Zweckverband delegieren, der ihre Interessen wahrnimmt. Die Budgetverantwortung und Kursdefizitgarantie kann nicht delegiert werden. Die Schule übernimmt die Defizitgarantie für die von ihr angebotenen Kurse.

#### 4.1.2 Ausführung zu Paragraph 2

Die mit der Organisation betraute Kommission versucht pro 50 Einwohner eine Lektion an hauswirtschaftlicher Fortbildung zu organisieren.

- ☞ Haushalt, Ernährung und Gesundheit
  - Haushalt
  - Ernährung
  - Gesundheit
- ☞ Kleidung und Mode, Gestaltung
  - Kleidung und Mode
  - Gestaltung
- ☞ Elternbildung
  - Eltern / Erziehende
  - Kinder / Jugendliche
  - Gemeinschaft
  - Umwelt von Kind und Familie
- ☞ Staat, Wirtschaft und Recht
  - Bund, Kanton und Gemeinden
  - Unternehmungen
  - Private Haushalte

Die zuständige Kommission entscheidet, ab wievielen angemeldeten Teilnehmern/-innen ein Kurs zur Durchführung gelangt.

Die detaillierten Angaben sind dem ehemaligen Reglement der HFS zu entnehmen

#### 4.1.3 Ausführung zu Paragraph 3

Die Schulpflege beauftragt ein Mitglied der Schulpflege mit der Aufsicht und Budgetkontrolle der Kursadministration. Die Schulpflege nimmt den Teil des Programmes ab, der Kosten für die Schule Rafz verursacht. Die Schulpflege ist die letzte Rekursinstanz bei Streitigkeiten aus Verbindlichkeiten der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Reglement.

#### 4.1.4 Ausführung zu Paragraph 4

Dieser Paragraph ermöglicht es, Kurse anzubieten, die nicht dem Grundgedanken der ehemaligen HFS entsprechen und allenfalls von Vereinen unterstützt werden. Diese Kurse dürfen keine Konkurrenz zu den Aktivitäten der örtlichen Vereine darstellen.



Diese Kurse können ausgeschrieben werden. Sie sollen Kurse unter Paragraph 2 ergänzen und anhand von Schnupperkursen verschiedene Interessen abdecken. Diese Kurse dürfen maximal 40 Lektionen umfassen.

Die Kurse sollen den Einwohnern ermöglichen, Angebote im Dorf wahrzunehmen, die aus finanziellen Überlegungen von keinem externen Anbieter angeboten werden. Diese Kurse sollen ein Schnuppern in eine Thematik ermöglichen.

#### **4.1.5 Ausführung zu Paragraph 5**

Als oberstes Kontrollorgan nimmt die Schulpflege das mögliche subventionierte Kursangebot ab und bestimmt jährlich das Budget für die Subventionen. Die Schulpflege bestimmt allfällige Raummietkosten für die Kurse gemäss Reglement für die Miete von Schulräumen.

#### **4.1.6 Ausführung zu Paragraph 6**

Die Kommission bezieht für Ihre Arbeit eine Entschädigung gemäss Gemeindeentschädigung für Kommissionsmitglieder.

#### **4.1.7 Ausführung zu Paragraph 7**

Die Entschädigung der Kursleiter und das Inkasso der Kursteilnehmerbeiträge werden durch die Gemeinde übernommen. Zur Abrechnung der Kursleiter-Entschädigung müssen die Belege vom zuständigen Schulpfleger unterzeichnet werden.

#### **4.1.8 Ausführung zu Paragraph 8**

Die mit der Organisation betraute Kommission soll Kursfeedbacks einfordern, um die Kurse auf ihre Qualität hin zu messen.

#### **4.1.9 Ausführung zu Paragraph 9**

Die Ausbildung zum Erwachsenenbilder (SVEB-Module) entspricht ebenfalls den Anforderungen an die Kursleitung. Ausgewiesene Berufsleute dürfen im Rahmen ihrer Ausbildungen Kurse von maximal 12 Lektionen erteilen.

#### **4.1.10 Ausführung zu Paragraph 10**

Die Kursleiter-Entschädigung wird pro Lektion (45 Minuten) ausgerichtet. Die Entschädigung der Kursleiter ist im Besoldungsreglement der Schule Rafz festgelegt.

#### **4.1.11 Ausführung zu Paragraph 11**

Kurse von Drittanbietern sollen ausgewogen sein und müssen:

- a) Bis zum 30. April jeden Jahres in schriftlicher Form der Kommission vorliegen.
- b) Die Ausschreibung muss Kurslokal, Kursleiter, Kursinhalt, Kurskosten, Kursorganisator umfassen und muss für die Bevölkerung zugänglich sein. Religiöse, politische und unethische Angebote werden nicht berücksichtigt.
- c) Die Kursdauer kann Jahreskurse oder minimale Kurse von 10 Lektionen umfassen, dabei gilt: eine Lektion = 45 Minuten Unterricht.
- d) Die ausgeschrieben Kurse sollen sich gegenseitig nicht konkurrieren.
- e) Kursräume können in Ausnahmefällen gegen eine Gebühr durch die Schule Rafz vermittelt werden, sofern entsprechende Räume zur Verfügung stehen. Die Schule Rafz hat hier das Vorrecht.
- f) Für Streitigkeiten ist die Schulpflege als letzte Instanz zuständig.

#### **4.1.12 Ausführung zu Paragraph 12**

Die Schulpflege kann ihr Kursangebot mit anderen Gemeinden zusammen veröffentlichen, trägt aber nur die Ausschreibungskosten im Verhältnis der Anzahl Kursprogrammexemplare. Der Aufwand für die Zusammenstellung des Kursprogrammes ist durch die Kommission zu leisten. Eine zusätzliche finanzielle Abgeltung ist ausgeschlossen.